

(2) Wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen im Gesundheitsausweis nicht geführt werden kann, ist die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln nicht gestattet.

§ 12

(1) Die Ausstellung der Gesundheitsausweise und die Eintragung aller Befunde obliegt den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die im Einvernehmen mit der zuständigen Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. Verkehrs-Hygiene-Inspektion damit beauftragt worden sind.

(2) Der Gesundheitsausweis ist der Leitung des Betriebes zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß er jederzeit von den befugten Kontrollbeauftragten eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken u. dgl.) hat der im Verkehr mit Lebensmitteln Beschäftigte den Gesundheitsausweis mit sich zu führen.

(3) Zu den Untersuchungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind die Gesundheitsausweise durch die Beschäftigten oder durch die Leitung des Betriebes vorzulegen. Ergibt die Untersuchung, daß eine Tätigkeit nicht zulässig ist, ist der Gesundheitsausweis nicht auszuhändigen bzw. durch die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. Verkehrs-Hygiene-Inspektion einzuziehen und der Hinderungsgrund einzutragen.

(4) Der Gesundheitsausweis ist erst auszuhändigen, wenn Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln nicht vorliegen bzw. weggefallen sind. Dieses ist gleichfalls einzutragen.

(5) Die Leitung des Betriebes hat bei Beendigung der Tätigkeit den Gesundheitsausweis dem Ausscheidenden auszuhändigen, sofern kein Hinderungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

§ 13

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in dem Betrieb tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und für die keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.

§ 14

(1) Werden Krankheiten oder Befunde beim Betrieb bekannt, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbetrieb ausschließen, so sind die betroffenen Beschäftigten sofort von dieser Tätigkeit auszuschließen.

(2) Das Auftreten von Mattigkeit, Kopf- und Leibes-schmerzen, die länger als einen Tag anhalten, sowie von Durchfall, Erkrankungen der Haut und eitrigem Schnupfen hat der Betroffene dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen. Er hat sofort einen Arzt aufzusuchen.

(3) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 anzuhalten.

§ 15

Wird den Kreis-Hygiene-Inspektionen bzw. bei Einrichtungen des Verkehrswesens den Verkehrs-Hygiene-Inspektionen eine übertragbare Krankheit, der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder Ausscheidung von Keimen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b oder einer Erkrankung nach § 2 Abs. 1 Buchst. e bei einer im Verkehr mit Lebensmitteln tätigen Person

bekannt, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbrechung dieser Tätigkeit unverzüglich zu treffen. Diese entfallen, wenn eine Anzeige des Arztes, der die diagnostische Feststellung getroffen hat, vorliegt, daß die erforderlichen Maßnahmen durch ihn nach § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) bzw. nach den Instruktionen über „Maßnahmen des Seuchenschutzes“ bereits veranlaßt worden sind.

§ 16

(1) Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie e beeinträchtigt sein können, gelten als nicht verkehrsfähig (§ 5 des Lebensmittelgesetzes).

(2) Über die weitere Verwendung entscheidet die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion im Einvernehmen mit der Bezirks-Hygiene-Inspektion.

§ 17

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) bestraft.

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793),

Anordnung Nr. 3 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 795),

Anordnung Nr. 4 vom 30. April 1963 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen (GBl. II S. 279).

Berlin, den 31. Dezember 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Personen, die den im § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen unterliegen

1. Mitarbeiter von staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen — ausgenommen die in der Anlage 2 Buchst. B genannten
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Waren transportiert
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, sofern keine Milch ab Hof verkauft wird und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen